

EINKAUFSDINGUNGEN (EKB)

der Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH (im Folgenden kurz AG genannt)

FÜR SACH- UND DIENSTLEISTUNGEN

stadtwerke
bruck

Stand: 24.10.2018

1. Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt) und den STADTWERKEN BRUCK AN DER MUR GmbH (im Folgenden AG = Auftraggeber genannt) richten sich nach den gegenständlichen Einkaufsbedingungen, auch wenn im Einzelfall auf diese nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird. Für unsere Bestellungen, Rahmenvereinbarungen sowie sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gelten - sofern nicht besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden - ausnahmslos die folgenden Bedingungen als Vertragsinhalt. Durch die Annahme unserer Bestellung treten auch allfällige in Ihrer Auftragsbestätigung angeführte Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Ausführung dieser Bestellung außer Kraft und zwar auch dann, wenn Ihre Auftragsbestätigung bzw. Lieferbedingungen von uns unwidersprochen geblieben sind, außer sie wurden von uns durch entsprechenden Hinweis ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Anfragen/Angebote

2.1 Anfragen des AG sind unverbindlich und verpflichten den AG zu keinerlei Entgelt oder Aufwandsersatz für Beratungsleistungen resp. für eine daraufhin erfolgende Angebotsstellung aus welchem Rechtsgrund auch immer. Anfragen des AG sind lediglich Einladungen an Offerenten (potenzielle Auftragnehmer), ihrerseits verbindliche schriftliche Angebote an den AG zu stellen.

2.2 Angebote müssen dem Anfragetext wörtlich entsprechen und die im Kopf der Anfrage vermerkte Anfragenummer oder Anfragetext enthalten. Allfällige Alternativvorschläge müssen gesondert eingereicht werden und ausdrückliche Hinweise auf die normativen wie auf die sprachlichen Abweichungen enthalten. Je angebotene Position muss das Angebot zumindest folgende Punkte beinhalten: Preis, Währung (grundsätzlich EURO), Termin, Menge, Mengeneinheit, Lieferbedingung gemäß Incoterms 2010 inkl. Angaben des Ortes und Zahlungsbedingungen. Der AG ist berechtigt, auch nur Teile des Angebotes des Offerenten ohne weitere Begründung und frei von allfälligen für den AG wie auch immer gearteten negativen Preisauswirkungen anzunehmen.

2.3 Warnpflicht für Anfrageunterlagen/Vollständigkeitsverpflichtung des Offerenten: Durch die Abgabe seines Angebotes erklärt und haftet der Offerent (AN) dafür, dass alle Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Lieferungen und/oder Leistungen gegeben sind. Er kann sich nicht darauf berufen, dass die ihm vom AG übermittelten Unterlagen unklar oder fehlerhaft sind, oder dass einzelne Lieferungen und/oder Leistungen, die nach branchenüblicher Sitte zur ordnungsgemäßen Erfüllung zählen oder sonst zur vertragskonformen Erfüllung erforderlich sind, nicht besonders angeführt sind. Ist der Offerent der Auffassung, dass die ihm übermittelten Anfrageunterlagen unklar oder fehlerhaft sind, so hat der Offerent den AG unverzüglich hinsichtlich allfälliger Mängel oder Bedenken schriftlich hinzuweisen. Diese schriftliche Warnung des Offerenten ist für den AG nachvollziehbar sowie mit begründeten Lösungsvorschlägen zu erstatten und hat dies zeitlich derart zu erfolgen, dass der vom AG benötigte Anliefertermin keinesfalls gefährdet wird.

Unterlässt der Offerent eine derartige schriftliche Warnung hinsichtlich Mängel oder Bedenken gegen die Anfrageunterlagen oder gegen die vorgesehene Ausführung, so anerkennt er durch die Legung seines Angebotes unwiderlegbar, dass die einwandfreie Lieferung oder Leistung entsprechend den Anfrageunterlagen für ihn möglich ist und hat Gewährleistungs- und schadenersatzrechtlich, für wie auch immer geartete Mängel und Folgen nicht einwandfreier Lieferung und/oder Leistung einzustehen. Die vom Offerent an den AG angebotenen Lieferungen und/oder Leistungen müssen jedenfalls alle erforderlichen Materialien, Ausrüstungen, Nebenarbeiten, sowie jeglichen erforderlichen Arbeitseinsatz enthalten, die zu dem Auftragsumfang gemäß den technischen Unterlagen gehören und zur vollständigen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, auch wenn sie im Vertrag nicht ausdrücklich genannt sind.

3. Einkaufsabschluss, Bestellung, Rahmenvereinbarungen, Auftragsbestätigungen

3.1 Nur schriftliche oder elektronische Bestellungen des Einkaufes sind gültig. Mündliche oder telefonische Bestellungen dürfen nur mit Angaben unserer Bestellnummer entgegengenommen werden und gelten nur als Bestellvoranzeige. Sie erhalten erst durch nachträgliche Bestätigung mittels unserer Bestellung für uns Rechtsverbindlichkeit. Die Preise sind Fixpreise und verstehen sich ohne die gesetzliche Umsatzsteuer.

3.2 Die erteilte Bestellung sowie allfällige Nachträge sind unter Anführung der Bestellnummer, der Preise und des verbindlichen Liefertermins auf dem als Auftragsbestätigung kenntlich gemachten Formular firmenmäßig zu

bestätigen und postwendend an uns zurückzusenden. Allfällige elektronische Auftragsbestätigungen gelten jedenfalls als unter Anerkennung dieser Bedingungen als abgegeben. Abweichungen von der Bestellung müssen in der Auftragsbestätigung deutlich erkennbar hervorgehoben sein und bedürfen zur gegenseitigen Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen oder elektronischen Anerkennung. Falls die Bestätigung nicht binnen 24 Stunden ab Bestelldatum bei uns eingegangen ist, gilt die Bestellung als zu den von uns vorgeschriebenen Preisen und Bedingungen angenommen. Falls keine Lieferbedingungen angegeben sind, so gilt gemäß den Incoterms 2010 DDP an den vom AN genannten Ort.

3.3 Änderungen der in den Einkaufsabschlüssen/Bestellungen, Rahmenvereinbarungen oder Lieferabrufen vom AG angegebenen Preise, Bedingungen oder anderer Inhalte (Stückzahlen, Termine, Spezifikationen dgl.) sowie mündliche Absprachen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Einkauf des AG schriftlich bestätigt werden.

3.4 Betreffend Abnahme bei Rahmenvereinbarungen hat der AG das Recht, Termine und Mengen jederzeit dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

3.5 Die gänzliche oder in wesentlichen Teilen teilweise Weitergabe unserer Aufträge an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des AG. Kundendaten, sofern bekannt, dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden. Der AN haftet jedenfalls für die Lieferungen und Leistungen seiner Subunternehmer oder AN sowie die Einhaltung dieser Auftragsbedingungen seitens seiner Subunternehmer oder AN.

3.6 Jede Vertragsergänzung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform wobei die Erklärung mittels E-Mail dem Formerfordernis genügt.

4. Lieferungen

4.1 Nur eine bis zum fest bestimmten Liefertermin erfolgte vollständige Lieferung eintreffend beim AG gilt als Vertragserfüllung. Vollständige Lieferung schließt die Übersendung etwaiger Lagerungs- und Betriebsvorschriften sowie sämtlicher in der Bestellung geforderten Dokumente mit ein. Vorzeitige Lieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zulässig, doch beginnen in einem solchen Fall die Zahlungsfristen erst mit dem von uns ursprünglich fest bestimmten Liefertermin. Teillieferungen werden nicht angenommen, sofern sie nicht ausdrücklich von uns verlangt worden sind. Für Nichteinhaltung des Liefertermins oder nicht vollständige Lieferung ist der AN schadenersatzpflichtig. Etwaige Lieferschwierigkeiten oder drohende Verzögerungen sind dem AG sofort schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Für Schäden, die dem AG durch eine nicht rechtzeitige Meldung entstehen, haftet der AN. Das Recht des Rücktrittes vom Vertrag und sonstige damit in Zusammenhang stehende Rechte werden nicht berührt. Die Lieferung hat sachgemäß verpackt, insbesondere aber nach den des AG benannten Lager-, Transport-, Verpackungs- und Versandvorschriften, auch soweit sich diese aus der Bestellung und/oder darin referenzierten Dokumenten ergeben abgefertigt zu werden. Aus einer Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der AN. Jeder Sendung sind ein Lieferschein, auf dem die Bestellnummer, Artikelnummer sowie genaue Warenbezeichnung anzugeben ist, sowie die in der Bestellung geforderten Dokumente beizulegen. Ohne die erwähnten sowie auf der Bestellung allenfalls angeführten Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragsbefreiung übernommen bzw. weiterbehandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des AN. Die in der Bestellung angeführten Incoterms sind verbindlich. Bei wiederholtem Lieferverzug ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung mittels einfacher schriftlicher Mitteilung an den AN aufzulösen, ohne dass hieraus dem AN Ansprüche welcher Art auch immer zustehen.

4.2 Für alle vereinbarten Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010.

4.3 Der zollrechtliche Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist dem AG unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der AN haftet für sämtliche Nachteile, die der AG durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der AN seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Allfällige Mehrkosten aus Ursprungswechsel sind jedenfalls vom AN zu tragen.

4.4 Mangels abweichender Vereinbarung werden Nachnahmesendungen nicht angenommen.

5. Änderungen, Stornierung, Rücktritt

5.1 Der AG kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Verfahren und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln. Der AN verpflichtet sich, falls der AG dies verlangt, zum geforderten Termin diese Änderungen durchzuführen.

Der AG ist berechtigt, durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag jederzeit Änderungen getätigter Bestellungen gemäß Lieferbedingungen, Mengen und Lieferterminen vorzunehmen. Der AN ist verpflichtet, derartige Aufträge umgehend zu befolgen und in diesem Zusammenhang unnötige Kosten zu vermeiden. Der AN räumt ein, dass unter normalen Umständen mit gewissen Änderungen des Lieferplans und/oder der Liefertermine zu rechnen ist und derartige Änderungen zu berücksichtigen sind. Der AN erklärt ferner, dass die durch derartige Änderungen entstehenden Kosten in den Bestellpreisen bereits enthalten sind.

5.2 Vom AN darf keine Änderung an den Eigenschaften oder in der Fertigung des Liefergegenstandes eingeführt werden, außer als Folge des schriftlichen Einverständnisses oder der schriftlichen Aufforderung durch den AG. Dies gilt auch für Liefergegenstände, die in Eigenverantwortung des AN entwickelt wurden oder auf welche der AN industrielle Schutzrechte besitzt.

5.3 Der AG hat das Recht, ohne Angabe von Gründen vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen, sowie vertraglich festgelegte Termine zu verlegen. Der AN hat diesen Wünschen höchstmöglich nachzukommen und den AG in einem solchen Fall sofort die entstehenden Kosten und terminlichen Konsequenzen detailliert und nachprüfbar darzustellen.

5.4 Stellt der AN seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches bzw. außergerichtliches Ausgleichsverfahren beantragt, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

6. Zahlung

6.1 Die Zahlung erfolgt, mangels abweichender Vereinbarung, mit 14 Tagen 5% Skonto, 60 Tagen mit 3% Skonto oder 90 Tagen netto nach Erhalt prüffähiger Rechnungen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. (Siehe Pkt. 4 Lieferungen)

6.2 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Allfällige Spesen des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des AN.

6.3 Bei mangelhafter Lieferung / Erfüllung ist der AG berechtigt, Zahlungen bis zur als ordnungsgemäß anerkannten Erfüllung zurückzuhalten. Skontoverlust tritt dadurch nicht ein. Teilabrechnungen werden nur nach schriftlicher Vereinbarung bei Bestellabschluss akzeptiert.

6.4 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den AG nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

6.5 Rechnungen sind an die Rechnungsadresse zu senden und müssen diese in Übereinstimmung mit den Unterweisungen des AG bzw. gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt sein. Die Rechnung muss sich auf die Bestellnummer des AG beziehen, respektive sind sonstige vom AG geforderten Zusatzdaten auf der Rechnung aufzuführen.

6.6 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen in EURO zu erfolgen haben.

6.7 Falls der AN nicht binnen 10 Tagen nach Avisierung bzw. Anweisung der Schlusszahlung vom AG einen schriftlichen und begründeten Widerspruch erhebt, gelten alle Forderungen des AN gegen den AG aus dem gegenständlichen Geschäftsfall als getilgt.

7. Garantie, Gewährleistung

7.1 Der AN garantiert die sachgemäße, dem neuesten Stand der Technik und dem Einsatzzweck entsprechende Konstruktion, Güte der Ausführung, Funktion und Leistung, Verwendung tadellosen Materials, Vollständigkeit und Einhaltung der spezifischen Anforderungen und Vorschriften der AG sowie die Einhaltung aller sonstigen zugesicherten Eigenschaften für die Dauer von mind. 24 Monaten ab dem vereinbarten Inbetriebnahmetermin oder dem Termin der Anlagenabnahme, je nachdem welches Ereignis später eintritt.

7.2 Bei Lieferung fehlerhafter Vertragsgegenstände ist zunächst dem AN Gelegenheit zum Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies dem AG nicht zumutbar ist. Kann dies der AN nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich innerhalb der vom AG gesetzten Frist nach, so kann der AG vom Vertrag zurücktreten und den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des AN zurücksenden. In dringenden Fällen ist der AG ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der AN.

7.3 Wird der Fehler erst nach Inbetriebnahme festgestellt (zB. in Folge eines verdeckten Mangels), beginnt die oben genannte Garantiefrist mit dem Bekanntwerden dieses Mangels, und der AG kann weiterhin die oben festgelegte Garantie in Anspruch nehmen. Daraus resultierend verzichtet der AN daher ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. In diesem Falle werden dem AN die Kosten gem. Art. 7.2 sowie die Kosten der Demontage und Montage angelastet, die für die Beseitigung des Fehlers erforderlich sind, und zwar berechnet auf Basis des jeweils gültigen Kostensatzes des AG. Der AG ist verpflichtet, die Mängelrüge innerhalb von 3 Monaten, ab Datum der Fehlerfeststellung, dem AN vorzulegen. Dem AN sind die von ihm zu ersetzenden Vertragsgegenstände auf Verlangen und

sofern nichts Abweichendes vereinbart, ehestmöglich auf Kosten des AN zur Verfügung zu stellen.

7.4 In allen Fällen gemäß Art. 7.2 und 7.3 trägt der AN gegen Nachweis auch jene Kosten, die der AG z.B. aus Sondermaßnahmen entstehen.

8. Geheimhaltung

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist es notwendig, dass der AG, oder ein mit dem AG verbundenes Unternehmen, dem AN vertrauliche Informationen zugänglich macht, die für den AN fremdes Eigentum darstellen. Der AN ist verpflichtet, alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen, die er durch die Geschäftsbeziehung erlangt oder erlangen wird, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Sämtliche Unterlagen wie insbesondere Korrespondenz zwischen AG und AN, Zeichnungen sowie Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder anderwärtig zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen und Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Sind Weitergaben von Informationen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend und unumgänglich notwendig, so hat der AN die Geheimhaltungspflichten nach den gegenständlichen Bestimmungen vor Weitergabe an den Dritten auf diesen rechtsverbindlich zu erstrecken, und benötigt die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG. Der AN hat jedenfalls für etwaige Verstöße seiner Mitarbeiter und Beschäftigten gegen die Geheimhaltungspflicht einzustehen und den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Auskünfte über das Bestehen, den Inhalt und Fortschritt der Zusammenarbeit bedürfen der schriftlichen Genehmigung vom AG. Insbesondere sind diesbezügliche öffentliche Stellungnahmen und Erklärungen sowie jeder Kontakt mit Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Medien erst nach schriftlicher Genehmigung und Abstimmung des Inhalts mit dem AG zulässig. Unabhängig davon ist der AG berechtigt, Dritten gegenüber das Bestehen des Vertrages bekannt zu geben. Eine Aufnahme des AG in die Referenzliste des AN (insbesondere auf der Website oder in diversem Werbematerial) bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtungen, insbesondere bezogen auf das Datenschutzgesetz (DSG) resultierende Pflichten des AN bleiben uneingeschränkt anwendbar.

9. Sicherheit und Umwelt (Mindestanforderungen)

9.1 Jede Lieferung muss den Regelungen des nationalen ArbeitnehmerInnen Schutzgesetzes in der jeweils letztgültigen Fassung entsprechen.

9.2 Der AN leistet Gewähr für die eindeutige Kennzeichnung seiner Lieferungen und Leistungen, wenn diese Sicherheits- oder Umweltrelevante Eigenschaften aufweisen.

9.3 Jeder Lieferung müssen die relevanten letztgültigen Sicherheitsdatenblätter beigelegt werden.

9.4 Alle Behälter mit Sicherheits- bzw. Umweltrelevantem Inhalt müssen durch internationale Gefahrenkennzeichnung sowie durch Hinweise in deutscher Sprache eindeutig gekennzeichnet sein.

9.5 Der AN ist auf Aufforderung hin zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet. Sollte der AN die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann der AG die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Sonstiges

10.1 Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in Leoben als vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vereinbarte Lieferort. Mangels einer solchen Vereinbarung gilt als Lieferort die Lieferanschrift/ Abladestelle des AG.

10.3 Der AN erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von Daten über seine Geschäftsverbindung an den AG.

10.4 Eigentumsvorbehalte des AN werden vom AG nicht anerkannt.

10.5 Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem der unwirksamen Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt.

Ihre **Anfragen oder Reklamationen** richten Sie bitte an:
Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH, Stadtwerkestraße 9, 8600 Bruck/Mur,
Tel.: (03862) 51 581-0, Fax.: DW 871, E-Mail: office@stadtwerke-bruck.at,
Homepage: www.stadtwerke-bruck.at.
FbNr.: FN 366600v, Landesgericht Leoben, UID-Nummer: ATU 66615344
Öffnungszeiten: Mo. – Do. 07:00 – 16:30 Uhr, Fr. 07:00 – 13:00 Uhr